

Abschlussworkshop zum Forschungsvorhaben  
**Effektiver Rechtsrahmen für ein europäisches Super Grid**

**Das Super Grid im Genehmigungsrecht:  
grenzüberschreitender Netzausbau**

*Petra Kistner/Frank Sailer*

Würzburg, 22. September 2015

# Agenda

- I. Bedeutung des grenzüberschreitenden Netzausbaus für die Idee des Super Grids
- II. Denkbare grenzüberschreitende Sachverhalte im Netzausbau
- III. Grenzüberschreitender Netzausbau im nationalen Recht
- IV. Bedarfsplanung für grenzüberschreitende Energieleitungen
- V. Trassenkorridorfindung für grenzüberschreitende Energieleitungen
- VI. Trassenfestlegung und Genehmigung für grenzüberschreitende Energieleitungen
- VII. Fazit

# I. Bedeutung des grenzüberschreitenden Netzausbaus für die Idee des Super Grids

- Grenzüberschreitende Sachverhalte als typische Super Grid Sachverhalte im Gegensatz zum „normalen“ Netzausbau
- Erfordernis des grenzüberschreitenden Netzausbaus, da...
  - ...hohe Ausgleichseffekte nur bei möglichst großräumiger und insbesondere grenzüberschreitender Vernetzung
  - ...notwendige Bedingung für einen europaweiten Handel mit Strom
  - ...zugleich notwendige Bedingung zur Vervollständigung des Europäischen Binnenmarktes („Interkonnektionskapazität“)
  - ...dies dem EU-typischen „Large-Scale-Ansatz“ auch im Netzbereich entspricht
  - ...
- Frage: Regelt das Recht diese grenzüberschreitenden Sachverhalte bzw. „Interkonnektoren“?

## II. Denkbare grenzüberschreitende Sachverhalte im Netzausbau

- **Fallgruppe 1:** Stromleitungen, die die Grenze zu einem Nachbarstaat queren
- **Fallgruppe 2:** Stromleitungen, die zwar nicht grenzüberschreitend verlaufen, aber (Umwelt-)Auswirkungen auf einen Nachbarstaat bzw. dessen Stromnetz haben
- Beide Fallgruppen spiegeln sich teilweise auch in der TEN-E-VO wider:
  - Für ihre Auswahl müssen potentielle VGI u.a. „**transnationale Bedeutung**“ haben (Art. 4 Abs. 1 lit. c i.–iii. TEN-E-VO)
    - „die Grenze zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten direkt quert“
    - „quert die Grenze von mindestens einem Mitgliedstaat und einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums“
    - „befindet sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und hat erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen“ (aber: allein bezogen auf Erhöhung der Übertragungskapazität)

### III. Grenzüberschreitender Netzausbau im nationalen Recht (I)

- Allgemein: Zersplitterter Rechtsrahmen für die Planung und Zulassung von Hoch-/Höchstspannungsleitungen (EnWG, NABEG, EnLAG, ROG, BImSchG, BNatSchG etc.)
- Kein einheitliches Planungs- und Zulassungsregime für den grenzüberschreitenden Netzausbau
- Anwendbares Planungs- und Zulassungsregime für das einzelne Vorhaben ist von verschiedenen Faktoren abhängig, z.B.:
  - Spannungsebene (§ 43 EnWG: ab 110 kV; NABEG: ab 220 kV; EnLAG: 380 kV), Gleichstrom/Wechselstrom
  - Ausführungsart (Freileitung/Erdkabel/Seekabel/Hochtemperaturleiterseil)
  - Zweckrichtung der Leitung (Anbindung Offshore)
- Lediglich punktuelle Regelungen zum grenzüberschreitenden Netzausbau innerhalb der drei identifizierbaren Phasen der Planung und Zulassung

### III. Grenzüberschreitender Netzausbau im nationalen Recht (II)

- Drei Phasen der Planung und Zulassung von Hoch-/Höchstspannungsleitungen
  - (Gesetzliche/Unternehmerische) **Bedarfsplanung** im Rahmen des EnLAG, BBPlG bzw. §§ 11 ff. EnWG
  - **Trassenkorridorfindung** im Rahmen des Raumordnungsverfahrens (§ 15 ROG) bzw. der Bundesfachplanung (§§ 4 ff. NABEG)
  - **Trassenfestlegung und Genehmigung** im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43 ff. EnWG bzw. §§ 18 ff. NABEG

## IV. Bedarfsplanung für grenzüberschreitende Energieleitungen (I)

- **EnLAG:**
  - Die 23 EnLAG-Vorhaben dienen den Zielen des § 1 Abs. 1 EnLAG, allerdings keine konkrete Zuordnung zu konkreten Leitungen
  - u.a. neben EE-Integration auch zur „Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union“
    - Wie ist Interoperabilität zu verstehen? Technisches Verständnis („Harmonisierung technischer Normen“) oder doch wohl eher handelsmäßig (Steigerung des Verbundgrades für den grenzüberschreitenden Stromhandel)?
  - 4 der 23 EnLAG-Vorhaben beginnen bzw. enden in einem Nachbarland (Fallgruppe 1)
    - Nr. 1 Kassø (DK) – Hamburg Nord – Dollern
    - Nr. 3 Neuenhagen – Bertikow/Vierraden – Krajnik (PL)
    - Nr. 12 Eisenhüttenstadt – Baczyna (PL)
    - Nr. 13 Niederrhein/Wesel – Landesgrenze NL

## IV. Bedarfsplanung für grenzüberschreitende Energieleitungen (II)

- **Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG):**
  - Gesetzesziele des § 1 BBPIG sind identisch mit denen § 1 EnLAG, d.h. auch BBPIG-Vorhaben dienen u.a. der Interoperabilität und damit der Steigerung des Verbundgrades der Stromnetze innerhalb Europas
  - BBPIG ist dabei der Schlussstein des Prozesses nach §§ 12a ff. EnWG aus Szenariorahmen, Netzentwicklungsplan, Bundesbedarfsplan
  - Kennzeichnung „A2“ für grenzüberschreitende Vorhaben
  - 6 von 36 Vorhaben sind tatsächlich grenzüberschreitend (Fallgruppe 1), allerdings trägt nur eines die Kennzeichnung „A2“: Nr. 36 Vöhringen – Bundesgrenze (AT)
  - Nr. 5, 15 und 25 trotz ihrer rein nationalen Lage auch Bedeutung für Energienetze in anderen Staaten (Fallgruppe 2)
- **Allgemeine Ausbaupflicht nach §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 3 EnWG**
  - Pr: Umfasst die allgemeine Netzausbaupflicht auch den grenzüberschreitenden Netzausbau?



## V. Trassenkorridorfindung für grenzüberschreitende Energieleitungen

- Bundesfachplanung, §§ 4 ff. NABEG
  - Anwendungsbereich: Im BBPlG mit „A1“ (= länderübergreifende) oder „A2“ (= grenzüberschreitende) gekennzeichnete Vorhaben (NABEG-Vorhaben), § 2 Abs. 2 NABEG
  - **Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung** im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP, „Plan-UVP“)
- Raumordnungsverfahren, § 15 ROG
  - Anwendungsbereich: EnLAG-Vorhaben, BBPlG-Vorhaben ohne NABEG-Kennzeichnung und nicht gesetzlich bedarfsfestgelegte Hoch-/Höchstspannungsleitungen
  - **Beteiligung von Nachbarstaaten** nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit, § 15 Abs. 3 S. 2 ROG („erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten“, aber: nur bezogen auf den Raum)
  - **Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung** im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

## VI. Trassenfestlegung und Genehmigung für grenzüberschreitende Energieleitungen

- Planfeststellung gemäß §§ 18 ff. NABEG
  - Anwendungsbereich: NABEG-Vorhaben
  - BNetzA als Planfeststellungsbehörde (PlfZV) für ein NABEG-Vorhaben
  - Ansonsten keinerlei spezifische Regelungen für grenzüberschreitende Vorhaben im NABEG
  - **Grenzüberschreitende Beteiligung** im Rahmen der UVP
- Planfeststellung gemäß §§ 43 ff. EnWG
  - Anwendungsbereich: EnLAG-Vorhaben, BBPIG-Vorhaben ohne NABEG-Kennzeichnung und nicht gesetzlich bedarfsfestgelegte Hoch-/Höchstspannungsleitungen
  - **Grenzüberschreitende Beteiligung** im Rahmen der UVP

## VII. Fazit

- Kein spezifisches Planungs- und Zulassungsrecht für Interkonnektoren und Energieleitungen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen
- Auch hier gilt das „allgemeine Netzausbaurecht“
- Allenfalls punktuelle Regelungen hierzu in den drei Phasen der Planung und Zulassung von Höchstspannungsleitungen
  - Bedarfsplanung erfasst – ohne besondere Betonung – auch grenzüberschreitende Sachverhalte (Fallgruppen 1 und 2)
  - bei späterer Trassenkorridorfindung sowie Trassenfestlegung und Genehmigung vor allem Instrumente der grenzüberschreitenden Beteiligung (vor allem aus dem EU-Recht)
- Auffällig: NABEG-Rechtsrahmen zwar eigentlich aufgrund seines Anwendungsbereichs genau auf grenzüberschreitende Sachverhalte zugeschnitten, enthält aber – anders als das ROG – weder für die Bundesfachplanung nach §§ 4 ff. NABEG noch für die Planfeststellung nach §§ 18 ff. NABEG spezifische Regelungen für grenzüberschreitende Leitungen
- Ausführlich: *Kistner*, ZUR 2015, S. 459 ff. [www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

Stiftung

Umweltenergierecht

## Stiftung Umweltenergierecht

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: [mail@stiftung-umweltenergierecht.de](mailto:mail@stiftung-umweltenergierecht.de)

[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben

**Spenden:** Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE16790500000046743183 / BIC BYLADEM1SWU)

**Zustiftungen:** Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE83790500000046745469 / BIC BYLADEM1SWU)